

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Initiativgruppe Gliedmaßenamputierter e.V."

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 90596 Schwarzenbruck - Rummelsberg

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beratung, Unterstützung und Interessenvertretung von Amputation betroffener Menschen.

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch regelmäßige Treffen (mind. ¼-jährlich), Erfahrungsaustausch der Betroffenen, gemeinsame Aktivitäten, fachliche Informationsvermittlung, Unterstützung vor der geplanten Amputation und Begleitung während und nach der Amputation.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Vereinsstruktur

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
Dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (=5 Personen).
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Gewählte Vorstandsmitglieder sind die aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder. Die Amtsdauer der entsandten und gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.
5. Die Aufgabenverteilung und das Verfahren für Ladung und Durchführung von Sitzungen regeln die Vorstandsmitglieder untereinander durch eine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen. Mit einfacher

Mehrheit wählen sie einen Vorstandsvorsitzenden. Auch für sonstige Vorstandsbeschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich bei denen min. 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

6. Folgendes Rechtsgeschäft ist in jedem Falle im Außenverhältnis dem Vorstand des Vereins vorbehalten:
 - a) Beitritt zu anderen Körperschaften und Personenvereinigungen;
7. Vollmachten sind nach Ausscheiden aus dem Verein unverzüglich zurückzugeben.
8. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung das Amt neu zu wählen. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode.

§ 7 Mitgliederversammlung (§32 I S. 1 BGB)

1. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende. Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter bestimmen, der nicht dem Vorstand angehören muss.
2. Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Stimmvollmachten sind ausgeschlossen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium.
2. Der Mitgliederversammlung vorbehalten ist insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung des Vorstandes

- die Wahl und die eventuelle Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstandes, sowie
- ... die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins, Umwandlungen i.S. des UmwG.
- Fragen grundsätzlicher Bedeutung.

§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens:
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres

Den Versammlungsort bestimmt der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 10 Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen.

Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die bekannte Mitgliederadresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.

Anträge zur Versammlung müssen beim Vorstand innerhalb von 2 Wochen ab Absendung der Ladung schriftlich eingehen. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit Dringlichkeitsanträge zulassen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 41 BGB) . Zum Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 12 Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der **abstimmenden** Mitgliedern.

Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- c) Satzungsänderung
- d) Änderung des Vereinszwecks
- e) Auflösung des Vereins, Umwandlungen i.S. UmwG;

Klargestellt wird: Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht als Ja- und auch nicht als Nein-Stimmen gerechnet, sind also für das Abstimmungsergebnis so zu behandeln, als wären sie nicht vorhanden.

§ 13 Versammlungsprotokoll

Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen.

Die Niederschrift ist nur von dem **Vorsitzenden der Versammlung** zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

III. Mitgliedschaft im Verein

§ 14 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Auch gemeinnützige Körperschaften können **aktive Mitglieder** werden, wenn sie die Ziele des Vereins und der Satzung mitverfolgen.

Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften), **können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden**. Voraussetzung ist die Bereitschaft durch regelmäßige Geldbeträge oder Spenden zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht zur Wahrnehmung von Vereinsämtern wählbar. Die fördernden Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereines einzuladen.

§ 15 Eintritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushängung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und Eintragung in die Mitgliederliste wirksam.

Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 16 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.

2. Die Höhe des Beitrages wird bei der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jeweils im Januar des neuen Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge stunden oder erlassen.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei Personenvereinigungen durch die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens oder eines vergleichbaren auf Auflösung der Vereinigung gerichteten Verfahren. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch den Ausschluss, sowie durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der **Austritt** (§39 BGB) ist einem Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Quartals zulässig. Auch wenn der Austritt während des Jahres wirksam wird, ist noch der volle Jahresbeitrag geschuldet. Ein Austritt aus wichtigem Grund und zusätzlichen finanziellen Belastungen ist jederzeit zulässig.
3. Der Verein ist berechtigt, Mitglieder aus einem wichtigen Grund **auszuschließen**. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht sich zur Sache zu äußern. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

4. Die **Streichung** der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft muss hingewiesen werden. Die Mahnung muss als Einwurfeinschreiben an die letzte, dem Verein bekannte, Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch den Beschluß (einfache Mehrheit) des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht werden soll.

IV Schlussbestimmungen

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Rummelsberg e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 20 Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB, also alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, sind ermächtigt, alle vor und nach Eintragung des Vereins auf Verlangen des Registergerichtes zur Eintragung und des Finanzamtes zu Erlangung der Ge-

Rummelsberg der 27.01.2010:

Formelle Anpassung der Satzung aufgrund der Rückmeldung vom Zentralfinanzamt Nürnberg (Akt.Zeichen K11/GD) vom 25.01.2011.

Die Anpassung erfolgte nach § 20 der von der Gründungsversammlung am 25.11.2010 beschlossenen Satzung durch Beschluss des gewählten Vorstandes.

	Datum	Name	Unterschrift:
1.Vorstand			
stellv. Vorstand			
stellv. Vorstand			
Schatz- meister			
Schrift- führer			